Gemeinde Salach Landkreis Göppingen

Friedhofsatzung

<u>für den</u>

Gemeindefriedhof in Salach

-Friedhofsordnung-

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

- § 5 Allgemeines
- § 6 Särge
- § 7 Ausheben der Gräber
- § 8 Ruhezeit
- § 9 Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

- § 10 Allgemeines
- § 11 Reihengräber
- § 12 Wahlgräber
- § 12a Urnengemeinschaftsgräber

Abschnitt V: Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- § 13 Auswahlmöglichkeit
- § 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
- § 15 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften
- § 16 Genehmigungserfordernis
- § 17 Standsicherheit
- § 18 Unterhaltung
- § 19 Entfernung

Abschnitt VI: Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VII: Leichenhalle

§ 22 Benutzung der Leichenhalle

Abschnitt VIII: Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt IX: Bestattungsgebühren

- § 25 Erhebungsgrundsatz
- § 26 Gebührenschuldner
- § 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Abschnitt X: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Inkrafttreten

Aufgrund der § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestG -) in Verbindung mit den § 4 und § 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Salach in seiner Sitzung am 01.01.2012 folgende Neufassung der Friedhofsordnung beschlossen:

zuletzt geändert zum 01.06.2018

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur zwischen Tagesanbruch und Einbruch der Dunkelheit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - 7. Druckschriften zu verteilen.

- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck, sowie der Ordnung und Würde des Friedhofs zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
 - Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einem früher erworbenen Wahlgrab beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) An Samstag, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann davon in ganz besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 6 Särge

- (1) Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a) dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge aus Metall oder Hartholz (z.B. Eiche massiv) oder aus ähnlich schwer verweslichem Material (z.B. Kunststoff) dürfen nicht verwendet werden. Es dürfen nur Fichtenholzsärge verwendet werden. Ausnahmen sind im Einzelfall mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (3) Die Verwendung von synthetischen Stoffen für die Sterbewäsche oder den Sargausschlag ist nicht gestattet.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Senkgräbern 1,60 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre. Im Fall von § 10 Abs. 2 Nr. 1 b und § 10 Abs. 2 Nr. 2 (Grabkammern und Urnenreihengräber) kann die Ruhezeit um bis zu 5 Jahre, auf 15 Jahre reduziert werden. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht. Im Fall von § 10 Abs. 2 Nr. 2 d) (Urnengemeinschaftsgräber) und bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit generell 15 Jahre.
- (2) Ist zu befürchten, dass Verstorbene innerhalb der Ruhezeit oder Nutzungszeit nicht ausreichend verwesen, so ist im Einzelfall eine längere Ruhezeit festzulegen. Dasselbe gilt für konservierte Leichen.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit und nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder in ein Wahlgrab, bzw. aus einem

- Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettung lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - 1. Reihengräber (einfach und versenkt)
 - a) als herkömmliches Erdgrab
 - b) als Fertigteil-Grabkammer
 - 2. Urnenreihengräber
 - a) in der Grabgröße 0,80m x 0,80m
 - b) in der Grabgröße 1,20m x 0,80m
 - c) in der Urnenstele
 - 3. Urnengräber in Urnengemeinschaftsgrabanlagen
 - 4. Wahlgräber (ein- und mehrstellig, einfach und versenkt)
 - a) als herkömmliches Erdgrab
 - b) als Fertigteil-Grabkammer
 - 5. Urnenwahlgräber
 - a) in der Grabgröße 0,80m x 0,80m

- b) in der Grabgröße 1,20m x 0,80m
- (3) Die Gräber haben folgende Maße:
 - 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Länge 1,00 m, Breite 0,50 m
 - Reihengrabfelder (und einstellige Wahlgräber) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an Länge 1,80 m, Breite 0,90 m
 - 3. zweistellige Wahlgräber Länge 1,80 m, Breite 1,80 m
 - Urnengräber (östlich vom Haupteingang, südwestlich vom Ehrenmal und südlich der ev. Kirche)
 Länge 1,20 m, Breite 0,80 m
 - 5. Urnengräber (an der Langestraße) Länge 0,80 m, Breite 0,80 m
 - 6. Urnenstelen (Kolumbarien)
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

- 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs.1 Bestattungsgesetz),
- 2. wer sich dafür verpflichtet hat,
- 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) Im einfachen Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. In einem Senkgrab sind nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist möglich, soweit die Ruhezeit nicht beeinträchtigt wird. Wird durch eine Zweitbelegung die Ruhezeit aus der Erstbelegung überschritten, so muss das Nutzungsrecht für das ganze Grab bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen mit einer entsprechend anteiligen Gebühr verlängert werden.

- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich oder durch Einzelaufforderung bekanntgegeben.
- (6) Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch die Verleihung begründet. Nutzungs-berechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Die Verleihung von Nutzungsrechten erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
 - Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Wird durch eine Zweitbelegung dir Nutzungszeit aus der Erstbelegung überschritten, so muss das Nutzungsrecht für das ganze Grab bis zum Ablauf der neuen Nutzungszeit mit einer entsprechend anteiligen Gebühr verlängert werden.
 - 2. Ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 ist eine erneute Verleihung eines Nutzungsrechts für die Dauer von bis zu 5 Jahren auf Antrag möglich. Für diese befristete Verlängerung des Nutzungsrechtes werden Gebühren erhoben. Diese bemessen sich auf die Verlängerung von 5 Jahren und werden anteilig gemäß den aktuellen Gebührensätzen für Wahlgräber berechnet. Eine Anrechnung bei Eintritt der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 während der befristeten Verlängerung erfolgt nicht.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Senkgräber sein. In einem Senkgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - 2. auf die Kinder,
 - 3. auf die Stiefkinder,
 - 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - 5. auf die Eltern,
 - 6. auf die Geschwister,
 - 7. auf die Stiefgeschwister,

- 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Ein vorheriger Verzicht auf das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit ist mit Zustimmung der Gemeinde möglich. Ein Anspruch auf Erstattung anteiliger Gebühren besteht grundsätzlich nicht.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 12a <u>Urnengemeinschaftsgräber</u>

- (1) Auf dem Salacher Friedhof stehen Gemeinschaftsgrabanlagen mit Urnengräbern zur Verfügung. Diese Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden gemeinsam von der Gemeinde und einer beauftragten Friedhofsgärtnerei, die einer friedhofsgärtnerischen Vereinigung bzw. Genossenschaft angehört, angelegt, gepflegt und unterhalten.
- (2) Mit Vergabe eines Nutzungsrechts mit einer Laufzeit von 15 Jahren ist zugleich ein Dauergrabpflegevertrag mit der Vereinigung / Genossenschaft abzuschließen. Ebenso ist über die beauftragte Friedhofsgärtnerei der Steinmetzbetrieb für die Beschriftung des Grabmals verbindlich zu beauftragen. Die Gemeinde stellt die Friedhofsgebühren in Rechnung. Die Abrechnung für die friedhofsgärtnerischen Leistungen und die Aufwendungen des Steinmetzes werden von dem beauftragten Friedhofsgärtner und der Vereinigung / Genossenschaft mit dem Nutzungsberechtigten abgerechnet.
- (3) In einem Urnengemeinschaftsgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei Beisetzung der zweiten Urne sind das Nutzungsrecht und der Dauergrabpflegevertrag entsprechend bis zum Ende der Ruhezeit der zweiten Urne zu verlängern. Die Zweitbeschriftung des Grabmals wird über den beauftragten Friedhofsgärtner abgerechnet.

- (4) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage ist einheitlich gestaltet. Die Urnengemeinschaftsgräber werden angelegt als Urnengrab mit Grabmal und Dauerbepflanzung. Dabei dürfen nur die von der Gemeinde vorgeschlagenen Grabmale verwendet werden. Die Entscheidung über Art und Pflege der Bepflanzung trifft die beauftragte Friedhofsgärtnerei. Weitere Details, wie z.B. das Abstellen von Kerzen und Steckvasen, sowie die Beschriftung der Grabmale werden in der Gestaltungsvorschrift geregelt. Diese Gestaltungsvorschrift ist von dem Nutzungsberechtigten bei der Vergabe des Nutzungsrechts zu unterzeichnen.
- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich und kann für maximal 15 Jahre beantragt werden. Diese kann nur beantragt werden, wenn gleichzeitig und im selben Umfang der Dauergrabpflegevertrag mit der beauftragten Friedhofsgärtnerei und der Vereinigung / Genossenschaft verlängert wird. Ein vorheriger Verzicht auf das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 S. 2 müssen Grabmale errichtet werden. Alle Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 15 **Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften**

- (1) Zwischen den Gräbern mit den Grabnummern 436 440 und 481 486 sind Trittplatten verlegt. Müssen die Trittplatten im Rahmen der Grabsteinsetzung entfernt und wiederverlegt werden, trägt der Nutzungsberechtigte die Kosten hierfür. Grabeinfassung jeder Art auch aus Pflanzen sind in dem Bereich nach Satz 1 nicht zulässig.
- (2) Entlang dem Hauptweg von Norden nach Süden mit den Grabnummern 523 556, 557 562, 1086 1095, 900 905, 776 779 und 652 655 sind nur lebende Grabeinfassungen (immergrüne Heckenbepflanzungen) mit einer Höhe von max. 30 cm oder Holzeinfassungen mit einer Höhe von max. 10 cm, welche von immergrüner Bepflanzung überwachsen wird, zulässig.

- (3) Für die Sichttafeln an den Urnenstelen (Kolumbarien) sind ausschließlich die von der Friedhofverwaltung vorgegebenen Platten zu verwenden.
- (4) An Kolumbarien dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (5) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 - 4 und auch sonstigen Grabausstattungen zulassen.

§ 16 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Werden Grabmale oder Einfassungen ohne vorherige Genehmigung oder davon abweichend aufgestellt, kann die Gemeinde nach Ablauf einer angemessenen, schriftlich gesetzten Frist das beanstandete Grabmal bzw. die Einfassung auf Kosten der Berechtigten entfernen.

§ 17 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück herausgestellt sein. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn die Standsicherheit durch geeignete Fundierung nachgewiesen wird.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahl- und Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 3) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Bei hintereinander liegenden Senkgräbern dürfen nur niedere Pflanzen bis max. 1,20 m Höhe, im Übrigen bis zu 2,00 m Höhe verwendet werden.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 15) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (8) Bei Reihen- und Wahlgräbern muss aus geologischen Gründen eine Grabfläche von 50% freigehalten werden. Nicht zulässig sind deshalb Grabmale, die das Grab zu mehr als 50% bedecken (z.B. geschlossene Grabplatten). Im Falle einer teilweisen Grababdeckung (höchstens 50% der Grabfläche) muss zwischen Oberkante Erde und Unterkante Platte ein Abstand von 2 cm eingehalten werden, um die notwendige Luftzirkulation zu gewährleisten.

§ 21 <u>Vernachlässigung der Grabpflege</u>

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiters zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihen- und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

§ 22 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Die Benutzung wird nach § 11 Abs. 1 GO i.V. mit § 27 BestG vorgeschrieben. Ausnahmen können im Rahmen des § 27 Abs. 2 BestG zugelassen werden.

VIII: Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften führ die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des BestG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 2 betritt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,

- h) Druckschriften verteilt.
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
- 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs. 1),
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Verwaltungs- und Bestattungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts sofort fällig.

§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei allen Wahlgräbern, für die bis zum 31. Dez. 1978 das Nutzungsrecht auf eine Dauer von 40 oder mehr Jahren eingeräumt worden ist, wird den Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entzogen und - vom Tage des Beginns des ursprünglichen Nutzungsrechts an gerechnet - auf die Dauer von 30 Jahren neu verliehen. Die Verkürzung der Nutzungsdauer schließt einen Rechtsanspruch auf Erstattung der früher entrichteten Grabnutzungsgebühren aus.
- (2) Die Ruhezeit der Urnen, die vor dem 1. Januar 1979 beigesetzt wurden, endet nach der in § 8 neu festgesetzten Ruhezeit (vom Tage der Beisetzung an gerechnet).
- (3) Die Ruhezeit der Leichen, die vor dem 1. Januar 1979 bestattet wurden, beträgt unverändert 25 Jahre.
- (4) Die Gestaltung der beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angelegten Gräber richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Dasselbe gilt für bis zu diesem Zeitpunkt erteilte Genehmigungen für Grabmäler und -einfassungen.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirken zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsatzung für den Gemeindefriedhof in Salach (Friedhofsordnung) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 30.11.1993 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ausgefertigt! Salach, den 20. März 2013

Bernd Lutz Bürgermeister Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Friedhofsatzung

- Gebührenverzeichnis-

I. Grabnutzungsgebühren (Erwerb bzw. Verlängerung eines Nutzungsrechts)

i. Grabhutzungsgebuhren (Erwerb bzw. Verlangerung eines Nutzungsrechts)			
1. <u>Reihengräber</u>	Erwerb	Verlängerung pro Jahr	
1.1. Verstorbene bis 5. Lebensjahr	425 €	28 €	
1.2. Verstorbene über 5. Lebensjahr -einfachtief-	1.630 €	82€	
1.3. Verstorbene über 5. Lebensjahr -doppeltief-	2.440 €	122€	
2. <u>Urnenreihengräber</u>			
2.1. Urnenstele (Kolumbarien)	1.450 €	73 €	
2.2. Urnengemeinschaftsgrab	1.100 €	73€	
2.3. Erdgrab 0,80m x 0,80m	1.360 €	68 €	
2.4. Erdgrab 1,20m x 0,80m	1.500 €	75 €	
3. <u>Wahlgräber</u>			
3.1. einstellig und einfachtief	2.440 €	81 €	
3.2. einstellig und doppeltief	3.660 €	122 €	
3.3. zweistellig und einfachtief	4.880 €	163 €	
3.4. zweistellig und doppeltief	7.320 €	244 €	
3.5. dreistellig und doppeltief		366 €	
4. <u>Urnenwahlgräber</u>			
4.1. Erdgrab 0,80m x 0,80m	2.040 €	68 €	
4.2. Erdgrab 1,20m x 0,80m	2.250 €	75€	
II. Bestattungsgebühren			
1. Herstellung von Grabstätten, Benutzung der Leichenhalle	<u>)</u>		
1.1. Urnen, in Urnen- oder sonstigen Gräbern	435	€	
1.2. Urnen, in Urnenstelen (Kolumbarium)	410	€	
1.3. Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (einfachtief)	520	€	
1.4. Verstorbene über 5. Ljin Grabkammer-	725	€	
1.5. Verstorbene über 5. Ljeinfachtief im Erdgrab-	750	€	
1.6. Verstorbene über 5. Ljdoppeltief im Erdgrab-	890	€	
2. Benutzung besonderer Einrichtungen			
2.1. für Leichenhalle (erste vier Tage pauschal)	143	€	
2.2. für Aufbahrung von Verstorbenen je weiteren Tag	36	€	

92€

2.3. für Kühleinrichtungen je angefangenen Tag

III. Verwaltungsgebühren

1. Grabgenehmigungs- und Verwaltungsgebühr 97 €

IV. Auswärtigenzuschläge

Für die Bestattung Auswärtiger werden Zuschläge erhoben.

1. für Erwachsenengräber	650 €
2. für Urnengräber (0,80m x 0,80m)	450 €
3. für Urnengräber (1,20m x 0,80m)	500€
4. für Kindergräber	250 €
5. für Urnenstele (Kolumbarium)	500€
6. für Urnengemeinschaftsgrab	500 €

Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührenordnung gilt, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Salach ist. Ausgenommen hiervon können im Einzelfall sein:

- 1. wer früher in Salach gewohnt und in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben oder übernommen hat.
- 2. wer seinen Wohnsitz in Salach nur aufgrund gesundheitlicher Pflegebedürftigkeit und mangels Platz in einem Alten-/Pflegeheim in Salach aufgegeben hat